



Hinweise zum Thema „Beitragsschuldner gegenüber dem Versorgungswerk“

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, früher: BfA), die im Hinblick auf den Alterssicherungsbeitrag selbst Gläubiger des Arbeitgebers ist, ist das Versorgungswerk nur gegenüber seinem Mitglied, also gegenüber dem Arbeitnehmer Gläubiger, und zwar hinsichtlich der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteile des Alterssicherungsbeitrags.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zwar vereinbaren, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil vom Lohn einbehält und zusammen mit seinem Arbeitgeberanteil direkt an das Versorgungswerk abführt. Verpflichtet ist der Arbeitgeber jedoch nur seinem Arbeitnehmer, nicht aber dem Versorgungswerk gegenüber. Das Versorgungswerk hat selbst keinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Rechtsgrundlage der Beitragsforderung des Versorgungswerks gegenüber den (angestellten und gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreiten) Mitgliedern ist insofern § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Die Arbeitgeber sind ihren Arbeitnehmern gegenüber gemäß § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verpflichtet, die Arbeitgeberanteile, also die Hälfte des Alterssicherungsbeitrags zum berufsständischen Versorgungswerk zu übernehmen, und zwar in der gleichen Höhe wie zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diesen Anspruch müssen die Arbeitnehmer jedoch selbst gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen.

Die Arbeitnehmeranteile haben die Arbeitnehmer selbst zu tragen. Wenn der Arbeitgeber diese Anteile (und z.B. auch den Lohn) nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt hat, müssen die Arbeitnehmer diese – ebenso wie die Lohnzahlungen – bei ihrem Arbeitgeber einklagen. Das Versorgungswerk selbst ist nicht zur Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber befugt; es hat keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber ist dem Versorgungswerk gegenüber deswegen nicht verpflichtet, weil die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ein berufsständisches Versorgungswerk ist und eine gesetzliche Vorschrift, wonach der Arbeitgeber direkt gegenüber einem Versorgungswerk zur Beitragszahlung verpflichtet wird, nicht existiert.

Eine derartige Regelung existiert lediglich im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Vorschrift des § 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV gilt nur, wenn der betreffende Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist; die Vorschrift gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer Mitglied eines Versorgungswerks ist.

Im Übrigen kann das Einbehalten und gleichzeitig Nicht-Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber den Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB erfüllen.